

## So können Sie helfen - Nachlass und Testament

Ein sensibles Thema – doch immer mehr Menschen überlegen sich inzwischen frühzeitig, wie sie ihr Erbe einsetzen wollen. Weil sie schon jetzt entscheiden möchten, was später mit dem eigenen Vermögen geschieht und dadurch die Zukunft mitgestalten können.

Ein Testament ist dabei die beste Möglichkeit, seine Vorstellungen zu verwirklichen – und auch wenn kein großes Vermögen hinterlassen wird, ist es sinnvoll, an die Regelung seines Erbes zu denken. Wer sich über seinen Tod hinaus sozial engagieren möchte, kann zum Beispiel sein Vermögen oder einen Teil davon einer gemeinnützigen Organisation als Spende überlassen oder die Möglichkeit einer Zustiftung in das Stiftungskapital nutzen.

Wichtig zu wissen: Gemeinnützige und mildtätige Organisationen wie unsere Stiftung sind von der Erbschaftssteuer befreit, Ihr Vermögen kommt also ohne staatliche Abzüge in vollem Umfang den notwendigen Hilfen für kranke Kinder zugute.

Wir selbst dürfen keine Rechtsberatung durchführen, besprechen Sie daher bitte mit Ihrem Anwalt oder Notar, wie Sie Ihren Nachlass am besten Ihren Wünschen entsprechend regeln können.

Hier einige Aspekte, die für die Gestaltung eines Testaments wichtig sind:

### **Was geschieht, wenn kein Testament vorliegt?**

Im Todesfall tritt dann die gesetzliche Erbfolge in Kraft. Dies bedeutet: Als Erben im Sinne des Gesetzes gelten ausschließlich Blutsverwandte und Ehegatten. Darüber hinaus sind auch Adoptivkinder und außereheliche Kinder erbberechtigt.

Die Reihenfolge richtet sich nach dem Verwandtschaftsgrad: Erben erster Ordnung sind Ihre Kinder, Enkel und Urenkel. Es folgen als Erben zweiter Ordnung Ihre Eltern und deren Kinder (also Ihre Geschwister, Nichten und Neffen). Erben dritter Ordnung wären Ihre Großeltern und deren Kinder (Ihre Tanten und Onkel, Cousinsen und Cousins).

Sind keine Angehörigen vorhanden, fällt Ihr gesamter Nachlass dem Staat zu.

### **Was ist der „Pflichtteil“?**

Nach dem Gesetz haben Ihr Ehepartner, Ihre Kinder oder deren Kinder, im Falle der Kinderlosigkeit Ihre Eltern einen Anspruch auf den so genannten Pflichtteil, der auch per Testament nicht ausgeschlossen werden kann.

### **Was ist der Unterschied zwischen einer Erbschaft und einem Vermächtnis?**

Bei einer Erbschaft übernimmt der in Ihrem Testament eingesetzte Erbe alle Ihre Rechten und Pflichten, da er praktisch Ihre Rechtsnachfolge antritt. Wenn Sie unsere Stiftung als Erbin einsetzen möchten, sollten Sie dies mit Angabe der vollständigen Anschrift tun:

Hilfe für kranke Kinder - Die Stiftung in der Uni-Kinderklinik Tübingen,  
Hoppe-Seyler-Str. 1, 72076 Tübingen

Sie können alternativ zum Erbe die Form eines Vermächtnisses/einer Testamentsspende wählen, wenn Sie einer Person oder einer gemeinnützigen Organisation einen Gegenstand oder einen Geldbetrag zukommen lassen wollen. Ihre Erben, sofern vorhanden, sind dann verpflichtet, Ihr Vermächtnis zu erfüllen.

### **Wie wird Ihr letzter Wille umgesetzt?**

Mit der Erfüllung Ihrer im Testament festgelegten Verfügungen können Sie einen so genannten Testamentsvollstrecker beauftragen. Dies ist insbesondere dann sinnvoll, wenn ein Streit unter den Erben zu befürchten ist. Der Testamentsvollstrecker hat dafür Sorge zu tragen, dass Ihrem Willen entsprochen wird.

Die Regelung des Nachlasses ist eine sehr persönliche Angelegenheit und entsprechend individuell zu betrachten. Um Ihre Wünsche und Vorstellungen kennen zu lernen, bieten wir Ihnen deshalb gerne ein persönliches Gespräch an. So können Sie sich selbst ein Bild von den Hilfsprojekten unserer Stiftung machen.

Gerne stehen wir Ihnen für weitere Informationen zur Verfügung.

### **Ihre Ansprechpartner:**

Thomas Hassel  
Sigrid Kochendörfer

Hilfe für kranke Kinder - Die Stiftung  
in der Uni-Kinderklinik Tübingen  
Hoppe-Seyler-Str. 1  
72076 Tübingen

Telefon 07071 2981455  
info@hilfe-fuer-krank-kinder.de

**Spendenkonto DE61 6415 0020 0000 5548 55**  
SOLADES1TUB (Kreissparkasse Tübingen)